

SATZUNG DES VEREINS Mensch zu Mensch e.V.

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Mensch zu Mensch. Er hat seinen Sitz in Marktbreit.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz: e.V.

§ 2 - Zweck des Vereins, Aufgaben, Mittelverwendung

1. Der Verein Mensch zu Mensch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszweckes werden durch die ambulante Betreuung, Begleitung, Beratung und Therapie von Menschen mit seelischen, sowie geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszweckes sind außerdem die Vernetzung und Weiterbildung von Betroffenen, Angehörigen und Fachpersonal zur ganzheitlichen Verbesserung der persönlichen Lebenssituation im Wohn- und Arbeitsumfeld vorgesehen.

Der Zweck wird auch oder teilweise verwirklicht durch langfristig wirksame Angebote des ambulant betreuten Wohnens und der Leistungserbringung. Hierzu kann das persönliche Budget unterstützend verwendet werden. Entwickelt und angeboten werden außerdem unentgeltliche Seminare und Fortbildungen, Netzwerkarbeit und Angehörigenarbeit, sowie eine Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies betrifft nicht von der Geschäftsführung genehmigte außerordentliche Tätigkeiten auf Honorarbasis oder im Angestelltenverhältnis. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist bis Ende August des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 3 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, sowie dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich nach außen und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorsitzende wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Stellvertreter, sowie der Schatzmeister werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle bleiben jedoch auch nach Ablauf einer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die Mitgliederversammlung

- a) bestätigt die Wahl des Vorstands, entlastet ihn und entscheidet über dessen Abberufung.
- b) beschließt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- c) beschließt Satzungsänderungen. Diese sind dem Finanzamt anzuzeigen durch Übersendung der neuen Satzung.
- d) entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde.
- e) entscheidet über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften.
- f) erteilt Aufträge und Weisungen an den Vorstand zur Erreichung der Ziele des Vereins.
- g) entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) entscheidet über die Auflösung des Vereins.

4.1 Erforderliche Mehrheitsverhältnisse

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. mit relativer Mehrheit bei Stimmenverteilung auf mehr als zwei Vorschläge.

Für § 3 Unterpunkt 4.c und § 3 Unterpunkt 4.h ist jeweils eine Dreiviertelmehrheit, der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

4.2 Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied (natürliche Person) sowie juristische Personen bzw. (nicht-) rechtsfähige Vereinigungen als Mitglieder.

4.3. Einberufung der Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt ein. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

b) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

4.4 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

5. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung, Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§4 Geschäftsführung

1. Die Zuständigkeiten für die Geschäftsführung ergeben sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung (GO).

2. Zur Geschäftsführung kann bei Bedarf ein Anstellungsverhältnis begründet werden. Näheres regelt die GO. Die Verantwortung des Vorstandes für seinen Zuständigkeitsbereich bleibt davon unberührt.

3. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zum Ende des Wirtschaftsjahres muss der Kassenbericht schriftlich vorgelegt werden.

4. Der Kassenbericht wird zur Überprüfung zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfern vorgelegt. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische und natürliche Person bzw. (nicht-)rechtsfähige Vereinigung sein, die den Zweck des Vereins befürwortet. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

2. Natürliche und juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft eingehen. Die Mindesthöhe des Förderbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Das Fördermitglied unterstützt den Verein, ohne dass es die Pflichten aus der ordentlichen Mitgliedschaft treffen; das Fördermitglied ist auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt: schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

b) durch Ausschluss: bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Die grundlose Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages zu den ordnungsgemäß festgesetzten Fälligkeitsterminen stellt einen derartigen groben Verstoß dar; in diesem Fall kann der Ausschluss allein durch den Vorstand nach dessen Ermessen vorgenommen werden. Dem betroffenen Mitglied wird vor einem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

c) durch Tod.

d) durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. der Satzung zu verwenden hat.
2. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.09.2018 in Marktbreit erstellt und von den Gründungsmitgliedern angenommen. Sie tritt mit der amtlichen Eintragung in Kraft. Mit Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstandes wurde § 2, Absatz 2 der Satzung am 17.12.2018 geändert.